Stand: Alt, wirksamer FNP

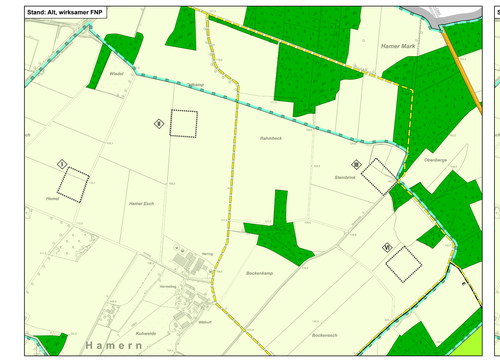


Stand: Neu, 50. Änderung

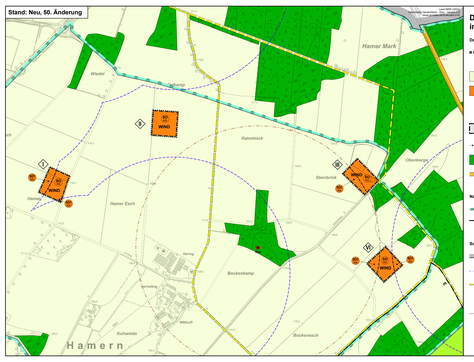


## DARSTELLUNGEN im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

**Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB:**

- Geltungsbereiche der 50. Änderung
- Umkreis von dauernder Tierhaltung der Betriebe
- Fläche für die Landwirtschaft
- Sonstiges Sondergebiet, gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft"
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: „Nutzung durch Nebenerwerbslandwirte und Kleingartenbetriebe, nachrangig Landwirtschaft"
- Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB als das Sondergebiet umgebende Gebietskörper
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Fläche für Wald
- Straße für den überörtlichen Verkehr

**Nachrichtliche Übernahmen**

- Landschaftsschutzgebiet
- Erholungsgebiet

**Sonstige Darstellungen**

- Stadtgrenze
- für den Änderungsbereich relevanter 470m-Radius zum nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude
- der Erholung dienende Wege (Hauptrouten von Rad- und Wanderwegen unter Berücksichtigung von NSG-Abstandes)
- Standort Hornbaum Richtman
- 500 m Radius zum Horstbaum

## ERLÄUTERUNG der Änderung

(1) Anlässig von „Fläche für die Landwirtschaft" in **„Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung: „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft" zu ändern, wird die 50. Änderung des FNP in Gang gesetzt, gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB

(2) Anlässig von „Fläche für die Landwirtschaft" in **„Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung: „Nutzung durch Nebenerwerbslandwirte und Kleingärtner, nachrangig Landwirtschaft" zu ändern, gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB

## HINWEISE

(1) Die Änderungsbereiche gelten als „Ruhe-zur-Zonen" (der Rotorkreis darf außerhalb der Gebietsgrenze der Windenergieanlagen liegen)

(2) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Bodenverfärbungen oder Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt Bielefeld) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 591901) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

## DARSTELLUNG von Regeln für artenschutzfachlich wirksame Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten gemäß § 249c Abs. 3 BauGB

*Folgende Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zum Artenschutzrisiko sind zur Vermeidung oder erheblichen Verringerung von negativen Umweltauswirkungen zu beachten:*

**A Errichtung von Windkraftanlagen**

**V1 Durchführung von Vegetationsarbeiten außerhalb der Brut- und Reproduktionszeit**
Zum Schutz der nahrungssuchenden Brutvögel sind Vegetationsarbeiten gemäß §39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Arbeiten sind zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

**V2 Kontrolle der Gehölze vor der Rodung**
Soweit Heckenstrukturen entfernt oder Bäume zurückgeschnitten werden müssen, sind diese vorher auf Fledermaus- und Vogelbesatz zu kontrollieren. Fledermausquartiere dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Es ist zu verschließen. Bei Bedarf zuvor Fledermäuse sind Einweg-verschließen so vor die Höhle zu hängen, dass die Tiere ausfliegen, aber nicht wieder einfliegen können. Die Einwegverschlüsse sind innerhalb des Zeitraums 15.04. bis 31.05. anzubringen und müssen mind. 2 Tage vor Rodung verbleiben. Ersatzweise sind an allen potenziellen Quartieren anzubringen und müssen mind. 3 Tage vor Rodung verbleiben.

**V3 Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und Errichtung der temporär genutzten Flächen (BE-Flächen)**
Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten ist die temporäre Baufeld inklusive BE-Flächen und Zuwegungen außerhalb der Hauptbrutzeitraum der bodenbrütenden Brutvögel, also zwischen dem 01.09. und dem 31.03., zu räumen.

**V4 Vergrämung bodenbrütender Vogelarten, wenn V3 nicht eingehalten werden kann**
Falls die Vermeidungsmaßnahme V3 nicht eingehalten werden und das Baufeld kann erst nach Februar eingerichtet werden, so wird bis zum 31.03. eines Jahres bodenbrütende Arten aus dem Bereich des Baufeldes, der Lagerflächen und der Zuwegungen vergrämt. Dies kann durch das Aufstellen von Flatterbändern oder Pfählen ist Aufsperrband zu befestigen, sodass sich in dem ausgeschlossenen Bereich keine Vogelarten ihren Brutplatz einrichten.

**V5 Verwendung von feldermausfreundlichen Licht während der Bauphase**
Während der Baustellenphase ist die Beleuchtung der Baustelle auf ein Minimum zu reduzieren. Nach Sonnenuntergang ist eine Beleuchtung der Baustelle nur bei Bedarf zulässig. Es ist sicherzustellen von Beleuchtung mit einer Wellenlänge unter 540nm sowie einer Farbtemperatur über 2700 K ist zu verzichten.

**V6 Anpassung der Bauzeiten während der Brut- und Reproduktionszeit zum Schutz von nachtaktiven Arten**
Zum Schutz der nachtaktiven, sensiblen Vogel- und Fledermausarten sind, während der Brut- und Reproduktionszeit Konzert Nachtarbeit auf ein Minimum zu reduzieren. Dies betrifft in den Monaten Februar bis Juli die Stunden zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

**V7 Temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen**
Zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen ist die Anlage temporär abzuschalten, wenn die Sonnenuntergang (bzw. durch Nebenanlagen im Zeitraum April bis Oktober bei unter 6 m/s Wind, bei über 10°C sowie wenn kein Niederschlag vorhanden ist, temporär auszuschalten, um Kollisionen zu vermeiden.

**V8 Einrichten einer ökologischen Baubegleitung**
Während des Baugeschehens ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Diese steht die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen sicher und steht bei neuauftretenden ökologischen Konflikten beratend bei.

**V9 Temporäre Abschaltung der WEA während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignissen**
Zur Vermeidung von Kollisionen von Rotmilanen ist die Anlage temporär abzuschalten, wenn Ernteereignisse zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres und die Anlagen temporär von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24h nach Beendigung des Ereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, um das Risiko von Kollisionen zu vermeiden. Ausgenommen sind Ernteereignisse, die ausschließlich Randbereiche betreffen, die Ernteereignisse, die Ernten von Früchten und das Pflügen der Flächen. Ausgenommen werden jeweils die Flächen, die sich in einem Abstand von bis zu 250 m zu Erhöhungen von Maßstuhlmöglichkeit der WEA befinden.

**S1 Sicherung der Attraktivität von Habitaten im Mauerfuß/Anwalt**
Um die Attraktivität der Habitate im Mauerfuß/Anwalt im Bereich um den Mastfuß der Windenergieanlage, sprich der Fläche unterhalb des Rotors zugänglich einer 50 m Pufferzung, unattraktiv zu gestalten. Hierzu ist die Ausgestaltung von Flächen, die sich als Nahrungsflächen und Jagdhabitate der Greifvögel eignen (Kurzrasenvegetation, Straßrifflächen, Mähgutstreifen) zwingend zu vermeiden.

**A1 Anlage einer extensiv bewirtschafteten Fläche mit der Einsaat von Feldgras zur Ablenkung des Rotmilans von den WEA**
Auf dieser Fläche soll Feldgras eingesähnt werden und die Fläche extensiv bewirtschaftet werden. Eingesähnt werden sollen Gräser und Kräuter, die für Insekten und Feldmäuse geeignet sind. Es sollen keine Pflanzen verwendet werden. Die Einsaat soll in geringer Dichte erfolgen, sodass sich Insekten und Feldmäuse ansiedeln können. Hinsichtlich der Bewirtschaftung sind Nutzungseinschränkungen zu beachten. Die Fläche soll im Frühjahr während der Brutzeit der Bodenbrüter (Mitte April bis Mitte August) nicht gemäht werden. Die Mahd darf erst ab dem 30.06. erfolgt ein eidesstattiger Pflegeschnitt. Das Mähgut wird abgeräumt, die Fläche soll nicht gedüngt werden. Zudem wird alle 3-5 Jahren die Hälfte der Fläche flachgefräst. Somit bleibt der Ackerstandort erhalten. Dünger darf der Fläche sind zu vermeiden. Mit dieser Maßnahme soll der Rotmilan von den WEA abgelenkt werden. Die Fläche bietet ein hohes Nahrungspotenzial für den Rotmilan.

**B Bau des Netzanschlusses (Kabeltrasse)**

**V1 Bauzeitenregelung**
Sämtliche Baustellen, die im Rahmen der Kabeltrassenverlegung erfolgen, sollen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn, also zwischen 01.09. und 31.03. eines Jahres, durchgeführt werden. Hiervon ist jeder unbedingten Naturschutzbehörde kann ein Ausnahme, z.B. unter ökologischer Baubegleitung auch innerhalb der Brut- und Aktivitätszeit erfolgen, wenn Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden können.

**V2 Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Baumbestände**
Um Eingriffe in wertvolle Baumbestände zu vermeiden, sind Bäumen einzuhalten und Gehölze vor mechanischen Einwirkungen zu schützen und zu sichern (DIN 18920) und die temporäre Gehölzfläche mittelbare BE-Flächen und Zuwegungen Abstand zu Traufe und Wurzelbereichen, 5 m bei Stämmen; Kronen einer Quelung von Gehölzstrukturen (Gehölzstreifen, Baumreihen, Hecken), z.B. für die Kabeltrassen, erforderlich ist, sollen die Verwendung von Beschädigungen unterirdische Horizontal-Bohrverfahren zum Einsatz kommen.

**V3 Schutzmaßnahmen Bodenschutz**
Solle die Verlegung der Kabeltrasse innerhalb der Brutzeit von Vögeln oder der Artenbestand von Fledermäusen vorkommen oder dass durch die Arbeiten nicht geschädigt oder gestört werden. Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich in dem ausgeschlossen Bereich keine Vogelarten ihren Brutplatz einrichten.

**V4 Sicherung von Kabelgräben**
Solle es zu längeren Unterbrechungen der Arbeiten kommen, sind die Gruben abzudecken und vor der Wiederaufnahme der Arbeiten sind die Gruben auf eingefallene Tiere zu kontrollieren. Diese sind ggf. abzubergen und abseits der Baufläche unbeschadet freizulassen.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 03.07.2025 gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am 16.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bielefeld, den

Bürgermeister
(Marco Lenneritz)

### Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom 03.02.2025 bis 05.03.2025 einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuch stattgefunden.

Bielefeld, den

Bürgermeister
(Marco Lenneritz)

### Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 03.07.2025 gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Bielefeld, den

Bürgermeister
(Marco Lenneritz)

Diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – ist gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 28.07.2025 bis 03.09.2025 einschließlich im Internet und durch Auslegung veröffentlicht worden.
Die Veröffentlichung wurde am 16.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 wurde geschlossen mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Bielefeld, den

Bürgermeister
(Marco Lenneritz)

### Wiederholte Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 03.07.2025 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – erneut im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Bielefeld, den

Bürgermeister
(Marco Lenneritz)

Diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – ist gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich erneut im Internet und durch Auslegung veröffentlicht worden.
Die erneute Veröffentlichung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Diese erneute Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Bielefeld, den

Bürgermeister
(Marco Lenneritz)

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bielefeld hat gemäß § 5 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Bielefeld, den

Bürgermeister
(Marco Lenneritz)

### Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 50. Änderung des Flächennutzungsplanes den Feststellungsbeschlüssen des Rates der Stadt Bielefeld am entsprechen und ausgefertigt wird.

Bielefeld, den

Bürgermeister
(Marco Lenneritz)

### Genehmigung

Diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den
Az.:

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

### Inkrafttreten

Die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bielefeld, den

Bürgermeister
(Marco Lenneritz)

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

**Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-immissionsschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

# STADT BILLERBECK

## Flächennutzungsplan
## 50. Änderung

„Sondergebiet Windenergie im Bereich Hamern-Gantweg"

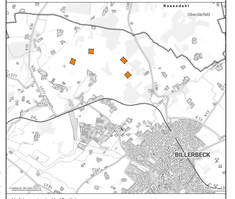


Verfahrensstand: Veröffentlichung

| | |
|---|---|
| Maßstab: im Original | 1 : 5.000 |
| Bearbeitet | 30 x 160 |
| Bearbeiter | Ahn / Wie |
| Datum | 21.05.2026 |

0 50 100 150 200 250 m

WP WolterPartner Stadtplaner GmbH
Dieckgr Straße 31a · D-48653 Coesfeld
Telefon: 02541 3908-0 · Fax: 9908-1300
mail@planer@wolterpartner.de

**Auftraggeber:**
**Stadt Billerbeck**